

Geschäftsverzeichnismn. 1321, 1332 und 1386 bis 1391

Urteil Nr. 102/99 vom 30. September 1999

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 bezüglich des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse, erhoben von der VoE Royal Union Motor Entre-Sambre-et-Meuse und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. April 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Royal Union Motor Entre-Sambre-et-Meuse, mit Vereinigungssitz in 5640 Mettet, Complexe de Saint-Donat, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 bezüglich des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1998).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1321 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. April 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Royal Union Motor Entre-Sambre-et-Meuse, mit Vereinigungssitz in 5640 Mettet, Complexe de Saint-Donat, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 bezüglich des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1998).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1332 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 7., 10. und 11. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 10., 11. und 12. August 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 bezüglich des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1998):

- die Tabacofina Vander Elst AG, mit Gesellschaftssitz in 2650 Edegem, Prins Boudewijnlaan 43, die Compagnie indépendante des tabacs AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, avenue Georges Rodenbach 29, die VoE Belux Tabacco Vending Association, mit

Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue Franz Merjay 177, die Geboers Racing Promotion GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2400 Mol, Smallestraat 10, die VoE Sportclub « Ons Genoegen » Motocross Grand Prix Promotors, mit Vereinigungssitz in 3500 Hasselt, Havermarkt 30, Bk. 1;

- die Worldwide Brands Inc. (abgekürzt W.B.I.), Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, mit Gesellschaftssitz in Wilmington, Delaware (Vereinigte Staaten von Amerika), die Gesellschaft deutschen Rechts Salamander AG, mit Gesellschaftssitz in 70806 Kornwestheim (Bundesrepublik Deutschland), Stammheimer Straße 10, die Actual Media GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8000 Brügge, Gulden Vlieslaan 42, die Toon Van Grinsven Agenturen Gen., mit Gesellschaftssitz in 3140 Keerbergen, Boolslostraat 99, die Gesellschaft italienischen Rechts Agenzia d'Elite s.n.c., mit Gesellschaftssitz in Rimini (Italien), Via Sordi 6;

- die VoE M.C. Beringse Motor Club, mit Vereinigungssitz in 3585 Paal, Schaffensesteenweg 155;

- die Association intercommunale pour l'exploitation du circuit de Spa-Francorchamps GenmbH, mit Gesellschaftssitz in 4970 Stavelot, route du Circuit 55, die Provinz Lüttich, mit Amtssitz in 4000 Lüttich, place Saint-Lambert 18, die Stadt Spa, mit Amtssitz in 4900 Spa, rue de l'Hôtel de Ville 44, die Stadt Malmedy, mit Amtssitz in 4960 Malmedy, rue J. Steinbach, die Stadt Stavelot, mit Amtssitz in 4970 Stavelot, Cour de l'Hôtel de Ville 1;

- die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1386, 1387, 1388, 1389, 1390 und 1391 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1321 und 1332

Durch Anordnungen vom 6. und 29. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Mai 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgten im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 1998 und 20. Mai 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 30. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

b. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1386 bis 1391

Durch Anordnungen vom 10., 11. und 12. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. September 1998 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1386 bis 1391 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1321 und 1332 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. November 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Fédération nationale des hebdomadaires d'information, mit Vereinigungssitz in 1070 Brüssel, avenue Paepsem 22, Bk. 6, der De Persgroep AG, mit Gesellschaftssitz in 1730 Asse, Brusselsteenweg 347, der Mediaxis AG, mit Gesellschaftssitz in 2018 Antwerpen, Jan Blockxstraat 7, und der Roularta Media Group AG, mit Gesellschaftssitz in 8800 Roeselare, Meiboomlaan 33, mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Automobiëclub Targa Florio, mit Vereinigungssitz in 8900 Ypern, Frenchlaan 2, mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Fédération du tourisme de la province de Liège, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, boulevard de la Sauvenière 77, mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 18. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c. In allen Rechtssachen

Durch Anordnungen vom 29. September 1998 und 30. März 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. April 1999 bzw. 3. Oktober 1999 verlängert.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware Worldwide Brands Inc. und anderen, mit am 22. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Tabacofina Vander Elst AG und anderen, mit am 23. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 23. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Automobilclub Targa Florio, mit am 24. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Association intercommunale pour l'exploitation du circuit de Spa-Francorchamps GenmbH und anderen, mit am 24. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE M.C. Beringse Motor Club, mit am 24. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Royal Union Motor Entre-Sambre-et-Meuse, mit am 24. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 25. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof die Parteien aufgefordert, den Hof von den finanziellen Auswirkungen (Einnahmenverlust, Anteil dieser Einnahmen am Umsatz, Defizit infolge des Einnahmenausfalls und ergriffene Ausgleichsmaßnahmen) des Verbots der Werbung für und des Sponsoring durch Tabakerzeugnisse auf die verschiedenen genannten Aktivitäten, insbesondere hinsichtlich der weltweit organisierten – vor allem sportlichen – Veranstaltungen und hinsichtlich der belgischen Zeitungen und Zeitschriften, in einem spätestens am 26. April 1999 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz in Kenntnis zu setzen.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 1. April 1999 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 1. April 1999 hat der Hof die Selbstablehnung des Richters P. Martens bewilligt, der der Meinung war, sich enthalten zu müssen, weil gegen ihn ein Ablehnungsgrund bestehen könne.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Fédération belge des magazines, vormalis Fédération nationale des hebdomadaires d'information, mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Automobilclub Targa Florio, mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Royal Union Motor Entre-Sambre-et-Meuse, mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Tabacofina Vander Elst AG und anderen, mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware Worldwide Brands Inc., mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE M.C. Beringse Motor Club, mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Association intercommunale pour l'exploitation du circuit de Spa-Francorchamps GenmbH und anderen, mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1999 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter G. De Baets gesetzmäßig verhindert war.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999

- erschienen
- . RA P. Boucquey *loco* RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für die VoE Royal Union Motor Entre-Sambre-et-Meuse und die VoE M.C. Beringse Motor Club,
- . RA D. Putzeys, in Brüssel zugelassen, und RA J. Putzeys, in Antwerpen zugelassen, für die Tabacofina Vander Elst AG und andere,
- . RA F.P. Louis, in Brüssel zugelassen, für die Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware Worldwide Brands Inc. und andere,
- . RA D. Matray und RA P. Lejeune, in Lüttich zugelassen, für die Association intercommunale pour l'exploitation du circuit de Spa-Francorchamps GenmbH und andere und die VoE Fédération du tourisme de la province de Liège,
- . RA L. Misson und RA B. Borbouse, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA P. Maeyaert und RA E. Gybels, in Brüssel zugelassen, für die VoE Fédération belge des magazines, die De Persgroep AG und die Roularta Media Group AG,
- . RA A. Coppens, in Kortrijk zugelassen, für die VoE Automobilclub Targa Florio,
- . RA J.-L. Jaspar und RA C. Delcorde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Was die Zulässigkeit betrifft

A.1. Der Ministerrat ficht die vollständige oder teilweise Zulässigkeit mehrerer Klagen an.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1321 und 1332 führt der Ministerrat das Fehlen einer Rechtspersönlichkeit der klagenden Partei an, da nicht nachgewiesen werde, daß die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten worden seien.

Darüber hinaus ficht der Ministerrat in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1321, 1332, 1386, 1387, 1389 und 1390 das Interesse gewisser klagender Parteien an, da sie, je nach Fall, nicht direkt und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Normen betroffen seien oder ihr vorgeblicher Schaden sich nicht direkt aus diesen Normen ergebe.

Zur Hauptsache

A.2. Die klagenden Parteien führen zur Unterstützung ihrer insgesamt betrachteten Klagen den Verstoß gegen Zuständigkeitsregeln einerseits sowie die Artikel 10 und 11 der Verfassung andererseits an. Der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 wird je nach Fall getrennt oder in Verbindung mit anderen Bestimmungen - hauptsächlich Verfassungsbestimmungen oder internationale Bestimmungen - angeführt.

In bezug auf die Einhaltung der Zuständigkeitsregeln

A.3.1. In einer ersten Gruppe von Klagegründen wird der Verstoß gegen die Artikel 127 und 130 der Verfassung, gegen Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sowie gegen Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 zur Reform der Institutionen angeführt (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1386 und 1387, erster Klagegrund; Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1391, vierter Klagegrund).

Insofern das Gesetz die Mitteilungen und die Handelswerbung in Rundfunk und Fernsehen regele, greife es auf die Zuständigkeit der Gemeinschaften für diesen Sachbereich über; darüber hinaus überschreite es, indem es das Sponsoring durch Tabakerzeugnisse regele, die föderale Zuständigkeit, die unter Hinweis auf das Gesetz vom 24. Februar 1977 eingeschränkt sei, da dieses sich nur auf die Normgebung der Werbung beschränke.

A.3.2. Nach dem Dafürhalten des Ministerrates beweise sowohl die Rechtslehre als auch die Rechtsprechung - des Staatsrates und des Schiedshofes -, daß die Bestimmungen über die Werbung für Tabak und Tabakerzeugnisse zum Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates gehörten, obschon die Gemeinschaften für den audiovisuellen Sachbereich zuständig seien.

A.4.1. In einer zweiten Gruppe von Klagegründen wird der Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung, gegen Artikel 143 § 1 der Verfassung (Grundsatz der föderalen Loyalität) und gegen Artikel 6 § 1 VI und IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angeführt (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1321 und 1332, vierter Klagegrund; Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1390, letzter Klagegrund; Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1391, vierter Klagegrund).

Die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der für jeden Gesetzgeber in der Ausübung seiner Befugnisse gelte, ein Grundsatz, mit dem der Grundsatz der föderalen Loyalität verbunden sei; angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 für die Wallonische Region greife dieses in unverhältnismäßiger Weise auf die im Klagegrund angeführten regionalen Befugnisse über, indem es in wesentlichem Maße deren Ausübung beeinträchtige. Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1390 beeinträchtige das angefochtene Gesetz ebenfalls die Ausübung der Befugnisse der Gemeinschaften für die Förderung des Sports und des Fremdenverkehrs.

A.4.2. Außer der Tatsache, daß der Grundsatz der föderalen Loyalität an sich keine Zuständigkeitsregel sei, ficht der Ministerrat an, daß den Teilentitäten ihre Befugnisse entzogen würden, ebenso wie er das Ausmaß des vorgeblich der Wallonischen Region verursachten Schadens anfecht; der Ministerrat vertritt in jedem Fall den Standpunkt, daß das Gesetz im Verhältnis zur Zielsetzung des Schutzes der Volksgesundheit, die Vorrang vor privaten Wirtschaftsinteressen haben müsse, gerechtfertigt sei.

In bezug auf die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

Klagegrund abgeleitet aus dem Verstoß gegen die getrennt betrachteten Artikel 10 und 11 der Verfassung

A.5. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1386 und 1387 (sechster bis achter Klagegrund), 1388 (zweiter Klagegrund) und 1390 (*partim*) führen an, das Gesetz vom 10. Dezember 1997 führe mehrere Behandlungsunterschiede ein, die im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung stünden.

A.6.1. Zunächst wird der Behandlungsunterschied zwischen Tabak und den anderen, im Gesetz vom 24. Januar 1977 vorgesehenen Produkten angefochten, dies sowohl hinsichtlich der diesbezüglichen Normen als auch der geltenden Verhaltensweisen und der Strenge der anwendbaren Sanktionen.

A.6.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß der Gesetzgeber, weil der König durch Ermächtigung des Gesetzgebers habe einschreiten können, *a fortiori* selbst habe handeln können; dies gelte um so mehr, wenn man das angestrebte höhere Interesse berücksichtige – der Schutz der Volksgesundheit – sowie die notwendige Ausführung der Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998 im Inland.

Im übrigen habe der Gesetzgeber, indem er auch das Sponsoring und die davon abgeleiteten Produkte – und nicht nur die Werbung – geregelt habe, sich der obengenannten Richtlinie beugen wollen. Für den innerstaatlichen Gesetzgeber sowie für den Gemeinschaftsgesetzgeber sei das Sponsoring eng mit der Werbung verbunden und sei letzten Endes nur eine ihrer Formen. Die Produkte seien jedoch verschieden, und dies rechtfertige es, daß sie unterschiedlich behandelt werden könnten.

In bezug auf die unterschiedliche Strenge der Sanktionen rechtfertige schließlich die Schwere des Problems - sowohl hinsichtlich der Gesundheit als auch seiner Kosten für die soziale Sicherheit - eine Verschärfung der Sanktionen; es wird darauf hingewiesen, daß diese verstärkte Sanktion Artikel 4 der obengenannten Richtlinie entspreche.

A.7.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1388 führen die klagenden Parteien an, daß Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997, indem er einen Paragraphen *2bis* Nr. 3 in das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher einfüge, in doppelter Hinsicht diskriminierend sei, denn diese Bestimmung diskriminiere die Kläger im Vergleich zu Personen, die einerseits Konkurrenzprodukte und andererseits Tabakerzeugnisse vermarkteten und im Verkauf förderten, wobei die Werbung im übrigen für die Letztgenannten in gewissen Fällen möglich bleibe.

A.7.2. Nach Darstellung des Ministerrates habe die Verwirklichung des Zieles der Volksgesundheit – die sowohl durch die Verfassung als auch durch den Römer Vertrag geschützt sei – notwendigerweise vorausgesetzt, daß auch die indirekte Werbung über Diversifizierungsprodukte ins Auge gefaßt worden sei, da sie sich in gewisser Hinsicht als noch schädlicher erweise als die direkte Werbung.

A.8.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1390 führen die klagenden Parteien eine doppelte Diskriminierung an. Einerseits diskriminiere das Gesetz vom 10. Dezember 1997 die Organisatoren von Sportveranstaltungen, die hauptsächlich durch Tabak finanziert würden, im Verhältnis zu denjenigen, die durch andere Sponsoren finanzierte Veranstaltungen organisierten; andererseits behandle es zu Unrecht die auf Weltebene oder internationaler Ebene organisierten Veranstaltungen auf die gleiche Weise wie diejenigen, die ein begrenzteres Niveau auf nationaler oder örtlicher Ebene aufwiesen.

Was die Sachdienlichkeit betreffe, fechten die Kläger in wissenschaftlicher Hinsicht die notwendige Verbindung zwischen Tabakwerbung und Nikotinsucht an; außerdem seien die angefochtenen Maßnahmen nicht geeignet, den Werbedruck auf den belgischen Bürger als Zuschauer von Autorennen wirklich zu verringern, da

er Wettbewerbe verfolgen werde, die an die Stelle der vorher in Belgien ausgetragenen Wettbewerbe (darunter der Große Preis von Spa-Francorchamps) träten und die von ausländischen Fernsehsendern gezeigt würden, auf die nicht das betreffende Verbot Anwendung finde.

Andererseits bemängeln die Kläger hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit die von ihnen im einzelnen angeführten wirtschaftlichen und sozialen Kosten sowie die Beeinträchtigungen der Freiheit der Meinungsäußerung, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der föderalen Loyalität infolge des Gesetzes.

A.8.2. Nach Meinung des Ministerrates habe das Gesetz nicht das Ziel, die Organisation von Sportwettbewerben zu regeln, und ergebe sich dessen etwaige verhängnisvolle Auswirkung insbesondere daraus, daß die Kläger es unterließen, andere Sponsoren zu suchen. In bezug auf das angestrebte Ziel sei es gerechtfertigt, die von der Tabakindustrie finanzierten Wettbewerbe ins Auge zu fassen, ohne daß zwischen den verschiedenen Wettbewerben je nach ihrer Bedeutung vernünftigerweise eine Unterscheidung gemacht werden könne.

Das Verbot der Tabakwerbung gehe einher mit einem Bündel anderer Maßnahmen der Volksgesundheit, mit denen die schwerwiegenden negativen Folgen des Tabakkonsums eingeschränkt werden sollten, wie eine Politik, die darauf abziele, vom Tabakkonsum abzuraten - die sich insbesondere an junge Leute richte -, die Einschränkung der Anzahl Orte, an denen das Rauchen gestattet sei, oder aber das Anbieten von Hilfe für Personen, die mit dem Rauchen aufhören möchten. Im übrigen untermauere der Ministerrat die Wirksamkeit der Maßnahme auf wissenschaftlicher Ebene durch verschiedene nationale und internationale Studien sowie durch den Hinweis auf die Sterberate, die dem Tabakkonsum zuzuschreiben sei.

Der Ministerrat unterstreicht im übrigen, daß Belgien sich lediglich der europäischen Richtlinie vom 6. Juli 1998 angepaßt habe, die ebenfalls jede Form der Werbung oder des Sponsoring untersage, und zwar spätestens zum 30. Juli 2001. Diese Richtlinie gestatte es den Mitgliedstaaten im übrigen, sie schneller umzusetzen und strenger zu sein, und definiere im Gegenzug auf restriktive Weise die Fälle, in denen das Inkrafttreten aufgeschoben werden könne. Die Tatsache, daß der belgische Gesetzgeber die Möglichkeit der vorübergehenden Abweichung nicht genutzt habe, könne nicht als fehlerhaft angesehen werden.

Man gehe davon aus, daß der Werbedruck auf den belgischen Bürger tatsächlich verringert werde, insofern vor allem « Große Preise » in Ländern organisiert würden, in denen ebenfalls die Tabakwerbung verboten sei, und insofern im übrigen die europäische Gesetzgebung die Tabakwerbung im Fernsehen verbiete.

Die von den klagenden Parteien auf 1,15 Milliarden Franken veranschlagten wirtschaftlichen Kosten werden vom Ministerrat angefochten, der darauf verweist, daß diese Kosten in jedem Fall mit anderen, noch höheren Kosten in Verbindung mit der Nikotinsucht abgewägt werden müßten, sowohl auf Ebene der öffentlichen Gesundheit als auch auf sozialer und finanzieller Ebene.

Klagegründe abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit

A.9.1. Dieser Klagegrund wird in allen Klagen angeführt, manchmal mit gewissen Besonderheiten (insbesondere in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung oder dem Markenrecht).

Es wird angeführt, daß verschiedene Tätigkeiten auf diskriminierende Weise von dem angefochtenen Gesetz betroffen seien, da sie unmöglich oder schwer ausübbar gemacht würden, dies im Gegensatz zu vergleichbaren Tätigkeiten: die Veranstalter von Autorennen im Vergleich zu Organisatoren anderer Sport- und Kulturveranstaltungen; die Organisatoren von Sportveranstaltungen, die durch die Tabakindustrie finanziert würden, im Vergleich zu denjenigen, auf die dies nicht zutraf; die belgischen Hersteller sowie Zeitungen und Zeitschriften im Vergleich zu den ausländischen; andere Geschäfte als diejenigen, die Tabak und Zeitungen anböten; Dienstleistungsanbieter und «Träger» (Medien, Organisatoren von Veranstaltungen, Plakatkleber, usw.) von kommerziellen Botschaften im Vergleich zu anderen Wirtschaftsakteuren; die Hersteller von Markengütern im Zusammenhang mit Tabak (sogenannten «Diversifizierungsprodukte») im Vergleich zu anderen.

Die mangelnde Relevanz der angefochtenen Maßnahmen im Verhältnis zum vorgeblichen Ziel der Volksgesundheit sowie ihre mangelnde Verhältnismäßigkeit, insbesondere ihre verfrühte Einführung im Verhältnis zu den von der europäischen Richtlinie erlaubten Umsetzungsfristen werden ebenfalls im Rahmen dieses Klagegrundes angeführt.

A.9.2. Außer der allgemeinen Argumentation, die als Antwort auf die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung getrennt betrachtet (siehe oben, A.8.2, zweiter bis vierter Absatz) abgeleiteten Klagegründe dargelegt wird, unterstreicht der Ministerrat die Tatsache, daß die Handels- und Gewerbefreiheit keine absolute Freiheit sei und der Gesetzgeber sie folglich wie im vorliegenden Fall aus Gründen der Volksgesundheit einschränken könne.

A.9.3. In bezug auf die vorgeblichen Einschränkungen der Organisation von Sportwettbewerben durch das angefochtene Gesetz gibt der Ministerrat zu bedenken, daß in anderen Ländern Veranstaltungen organisiert würden, wo das gleiche Verbot herrsche, und daß es andere Sponsoren als die Tabakindustrie gebe, auf die bereits eine Reihe anderer Sportarten als der Automobilsport zurückgriffen.

Der Ministerrat stellt sich außerdem Fragen bezüglich der von den klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnissen 1321, 1332 und 1389 tatsächlich unternommenen Schritte, um andere Sponsoren als die Tabakindustrie zu finden.

A.9.4. Die Ausnahme zugunsten der ausländischen Zeitungen und Zeitschriften – und damit der Hersteller – rechtfertigt sich einerseits durch die Einhaltung der europäischen Richtlinie und Rechtsprechung sowie andererseits durch die Feststellung, daß diese Zeitungen und Zeitschriften wenig oder keine Werbung für Tabak enthielten, so daß ein Verbot ihrer Verbreitung eine übertriebene Einschränkung der Pressefreiheit dargestellt hätte. In bezug auf Fernsehmitteilungen wird außerdem angeführt, daß die Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» Werbung für Tabak und Tabakerzeugnisse verbiete, was folglich für praktisch alle Sender gelte, die in Belgien zu empfangen seien.

A.9.5. In bezug auf die Ausnahme zugunsten der Tabak- und Zeitungsgeschäfte verweist der Ministerrat darauf, daß es sich um Geschäfte handle, in denen man nur - oder weitgehend - Tabak verkaufe, so daß die Ausnahme zu ihren Gunsten nicht die Gefahr beinhaltet, auf eine andere Kundschaft überzugreifen als diejenige, die bereits Tabak konsumiere, im Gegensatz zur unterschiedlichen Situation des Verkaufs von Tabak in Warenhäusern. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, daß die gleiche Ausnahme in Artikel 5 der Richtlinie vom 7. Juli 1998 vorgesehen sei.

A.9.6. Was schließlich die Einschränkungen des Rechtes, für Diversifizierungsprodukte in Verbindung mit Tabak zu werben, betrifft, führt der Ministerrat an, das Ziel habe darin bestanden, nur die Marken ins Auge zu fassen, für die Tabak eine vorherrschende Stellung in ihrer Produktpalette einnehme, wobei der ursprüngliche Entwurf von Artikel 3 des Gesetzes im übrigen strenger gewesen sei. Die festgehaltenen Kriterien seien objektiv, und das sich daraus ergebende Verbot stehe im Verhältnis zur wesentlichen Zielsetzung des Schutzes der Volksgesundheit.

Klagegründe abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung sowie Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention

A.10.1. Dieser Klagegrund wird in allen Klagen angeführt, wobei die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1388 überdies Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung zu den vorstehenden Bestimmungen bringt.

Gemäß den klagenden Parteien schützen Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, so wie er durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werde, die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung und seien sie anwendbar auf jede Art von Botschaft, einschließlich der Werbebotschaften.

Die klagenden Parteien führen an, verschiedenen Kategorien von Personen werde auf diskriminierende Weise der Vorteil der vorstehend erwähnten Freiheit entzogen; nach ihrem Dafürhalten könnten die aus dem Schutz der Volksgesundheit abgeleiteten Begründungen angesichts der unangemessenen und absoluten - und somit übertriebenen - Beschaffenheit der angefochtenen Verbote solche Eingriffe nicht rechtfertigen. Es gehe in erster Linie um die Personen, die kommerzielle Botschaften in bezug auf Produkte auf der Grundlage von Tabak ausdrückten oder empfangen, im Gegensatz zu dem, was für die anderen Produkte gelte. Es gehe sodann um die Eigentümer von Marken, die ihre Bekanntheit einem Tabakprodukt zu verdanken hätten, um die Inhaber von Lizenzen in bezug auf diese Produkte sowie um die mit deren Verkaufsförderung beauftragten Werbeagenturen, denen untersagt werde, dafür zu werben, im Gegensatz zu anderen Marken.

A.10.2. Was die Werbung zugunsten dieser Diversifizierungsprodukte betrifft, fechten die klagenden Parteien in erster Linie an, sie bezwecke eine indirekte Werbung zugunsten des Tabaks. Im übrigen sei, angesichts dessen, daß die Wirkung der direkten Werbung für Tabak auf dessen Verbrauch wissenschaftlich angefochten werde, *a fortiori* die diesbezügliche Wirkung der Werbung für Diversifizierungsprodukte vollkommen anfechtbar; in bezug auf die Verhältnismäßigkeit unterstreichen die klagenden Parteien, daß das Verbot in bezug auf die Diversifizierungsprodukte strenger sei als das Verbot für Tabakprodukte, da für erstere die Ausnahmen nicht gelten würden, in deren Vorteil die letzteren gelangten. Überdies wird das Vorhandensein von Verhaltenscodes hervorgehoben, mit denen jedes Risiko einer Verwechslung zwischen den Diversifizierungsprodukten und deren Werbung mit den Tabakprodukten vermieden werden solle.

Daraus ergebe sich, daß das angefochtene Verbot nicht als « in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich » im Sinne von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden könne; die Tatsache, daß die europäische Richtlinie es den Mitgliedstaaten gestatte, diese Werbung zuzulassen, deute in die gleiche Richtung.

A.11. Neben der allgemeinen Argumentation, die im Zusammenhang mit dem aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung - getrennt betrachtet - abgeleiteten Klagegrund angeführt wird, (siehe oben, A.8.2, zweiter bis vierter Absatz), hebt der Ministerrat hervor, daß die im Klagegrund angeführten Bestimmungen der Freiheit der Meinungsäußerung keine absolute Beschaffenheit verliehen und nicht einer Regelung oder sogar einem Verbot der Handelswerbung im Wege stünden. Das angefochtene Gesetz überschreite nicht die Grenzen, die Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention für mögliche Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung vorsehe, insbesondere unter Berücksichtigung des angestrebten Ziels der Volksgesundheit.

Der Ministerrat erinnert daran, daß die Richtlinie 89/622/EWG die Verpflichtung auferlege, auf die Tabakprodukte den Vermerk « Rauchen/Tabak gefährdet die Gesundheit » anzubringen; er unterstreicht auch, daß die Richtlinien « Fernsehen ohne Grenzen » vom 3. Oktober 1989 und vom 30. Juni 1997 ein vollständiges Verbot der Fernsehwerbung für Tabakprodukte vorsähen. Er hebt schließlich hervor, das Gesetz vom 10. Dezember 1997 habe eine ausreichende Übergangszeit vorgesehen – insbesondere, um Ersatzsponsoren zu finden –, da es erst mehr als ein Jahr nach seiner Annahme in Kraft getreten sei.

Klagegründe abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und/oder Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

A.12.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1388 führen an, Artikel 7 § 2bis Nr. 3, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 in das Gesetz vom 24. Januar 1977 eingefügt worden sei, bewirke, daß der Klägerin Worldwide Brands Inc. (abgekürzt W.B.I.), Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, ihr Eigentumsrecht an den Marken entzogen werde, die sie im Hinblick auf ihre Diversifizierungsstrategie besitze, so daß dieses Recht gegenstandslos werde. Es wird hervorgehoben, daß es sich um eine vollständige und endgültige Besizentziehung ohne gerechte Entschädigung handele.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1391 führt ihrerseits nur den Verstoß gegen Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls an. Nach ihrer Meinung habe der Europäische Gerichtshof den Begriff des Eigentums so ausgelegt, daß es sich um das Vermögen handele, das heißt die wirtschaftlichen Interessen einer Person; angesichts dessen, daß das Gesetz auf wesentliche Weise die Wirtschaftstätigkeit der verschiedenen Akteure, die von Sportveranstaltungen lebten, beeinträchtige, stelle es eine Einmischung in ihr Eigentumsrecht dar.

Nach Meinung der Kläger in diesen beiden Rechtssachen verstießen die von ihnen angefochtenen Bestimmungen gegen den in Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls verankerten allgemeinen Grundsatz der Achtung des Eigentums sowie gegen das gerechte Gleichgewicht, das dieser Grundsatz zwischen dem Gemeinwohl und den Grundrechten des Einzelnen auferlege. Die Rechtmäßigkeit des vom angefochtenen Gesetz angestrebten Ziels des Schutzes der Volksgesundheit sei zwar nicht anzufechten, doch das von ihm erlassene Verbot der Werbung sei sowohl ungeeignet als auch unverhältnismäßig.

A.12.2. Nach Meinung des Ministerrates müsse man - vorausgesetzt, daß man beim geistigen Recht, das eine Marke darstelle, von Eigentum spreche könne - feststellen, daß das angefochtene Gesetz nur eine begrenzte Einschränkung des Gebrauchs auferlege, da die Vermarktung der besagten Produkte nicht eingeschränkt werde.

Was den Schaden betreffe, den die im Rahmen von Sportveranstaltungen auftretenden Wirtschaftsakteure erlitten, hebt der Ministerrat hervor, daß er Dritten anzulasten sei – den weltweiten Gremien des Automobilsports – und daß es in jedem Fall kein subjektives Recht dafür gebe, daß eine Gesetzgebung sich nicht weiterentwickle, insbesondere, wenn die Entwicklung durch Gebote der Volksgesundheit begründet sei.

Klagegründe abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 25 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention

A.13.1. Dieser Klagegrund wird einerseits in den Rechtsachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1386 und 1387 (viertes und fünftes Klagegrund) und andererseits im Interventionsschriftsatz der VoE Fédération nationale des hebdomadaires d'information, nunmehr Fédération belge des magazines (erster und fünfter Klagegrund) angeführt.

Gemäß den klagenden Parteien entziehe Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997, indem er auf allgemeine Weise die Werbung, insbesondere mittels der Presse, für Tabakprodukte und Marken, die ihre Bekanntheit den Tabakprodukten zu verdanken hätten, verbiete - während ein solches Verbot nicht anwendbar sei auf andere Produkte, insbesondere diejenigen mit einer gleichen Schädlichkeit, wie Alkohol - den Personen, auf die es anwendbar sei, das Recht auf Pressefreiheit, ohne daß diese Maßnahme als geeignet erscheine oder im Verhältnis zum angestrebten Ziel des Schutzes der Volksgesundheit stehe.

Indem Artikel 4 desselben Gesetzes strengere Strafmaßnahmen in bezug auf die Werbung für Tabakprodukte als für die anderen, im Gesetz vom 24. Januar 1977 genannten Erzeugnisse vorsehe und indem er, in diesem einzigen Fall, von dem in Artikel 25 der Verfassung vorgesehenen System der Haftbarkeit in Stufen abweiche, entziehe er im übrigen den Herausgebern auf diskriminierende Weise den Vorteil dieses Systems der Haftbarkeit.

A.13.2. Nach Meinung des Ministerrates müsse man unterscheiden zwischen der durch Artikel 25 der Verfassung gedeckten Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung, die ihrerseits durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gedeckt sei.

Die kommerzielle Werbung falle zwar in den Anwendungsbereich der Freiheit der Meinungsäußerung, jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Pressefreiheit, die sich definieren lasse als « das Recht einer jeden Person, ihre Meinung in einem gedruckten Dokument auszudrücken, und sie in der Öffentlichkeit zu verbreiten »;

die kommerzielle Werbung könne vernünftigerweise nicht als mit der Gedankenfreiheit vergleichbar angesehen werden.

Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sehe vor, daß die Freiheit der Meinungsäußerung Gegenstand von Maßnahmen sein könne, die für den Schutz der Volksgesundheit erforderlich seien, und es werde nicht abgestritten, daß dies hier der Fall sei. In bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf dieses Ziel unterstreicht der Ministerrat einerseits die systematische Umgehung der diesbezüglich bereits vorher getroffenen Maßnahmen, was ein absolutes Verbot jeglicher Tabakwerbung erforderlich gemacht habe, und andererseits die Tatsache, daß dieses Verbot in die gleiche Richtung gehe wie die Gesetzgebungen, die sowohl intern in anderen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten als auch auf europäischer Ebene angenommen worden seien.

Klagegründe abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 30 bis 36 und 59 bis 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

A.14.1. Dieser Klagegrund wird angeführt in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1321, 1332, 1389 (dritter Klagegrund), 1388 (dritter und vierter Teil des ersten Klagegrundes) sowie 1391 (vierter Klagegrund).

A.14.2. Es wird angeführt, daß verschiedenen Kategorien von Personen auf diskriminierende Weise der Vorteil der in den Klagegründen erwähnten europäischen Bestimmungen entzogen werde.

A.14.3. Den Personen, die Werbeflächen für Tabak anböten (nämlich die Organisatoren von Sportveranstaltungen), werde das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr – denn die Werbung stelle eine Dienstleistung dar – entzogen, im Gegensatz zu den anderen Dienstleistungsanbietern (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1321, 1332 und 1389); mehr allgemein werde den Dienstleistungsanbietern (Werbeagenturen, usw.) und den « Trägern » (Medien, Organisatoren von Veranstaltungen, usw.) von kommerziellen Botschaften das Recht auf die freie Erbringung dieser Dienstleistung entzogen, im Gegensatz zu den anderen Dienstleistungsanbietern. Den Eigentümern von Marken, die ihre Bekanntheit einem Tabakprodukt zu verdanken hätten, den Inhabern von Lizenzen in bezug auf diese Produkte sowie den mit deren Verkaufsförderung beauftragten Werbeagenturen werde es untersagt, Werbung für diese Produkte zu betreiben, im Gegensatz zu dem, was für die anderen Marken gelte.

A.14.4. Was die Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs betreffe, werde das den Wirtschaftsakteuren auferlegte Verbot der Tabakwerbung einen Rückgang des Verbrauchs an Tabakprodukten und somit eine Behinderung der Einfuhr dieser Produkte zur Folge haben; dies schließe einen Verstoß gegen Artikel 30 des EG-Vertrags ein, der Maßnahmen verbiete, die eine gleiche Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen hätten. Das angefochtene Verbot lasse sich nicht durch Artikel 36 desselben Vertrags rechtfertigen - der den Schutz der Volksgesundheit zu einem Rechtfertigungsgrund mache -, da es sowohl unwirksam hinsichtlich dieses Ziels als auch unverhältnismäßig sei, denn dieses Ziel wäre in der Tat mit weniger restriktiven Mitteln, etwa durch Verbraucherinformation, zu erreichen.

A.15.1. Nachdem der Ministerrat hervorgehoben hat, das angefochtene Gesetz habe nicht zum Ziel, die Produktion von oder den Handel mit Tabakprodukten einzuschränken, unterstreicht er die Bedeutung der Gesundheit im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht, indem er insbesondere hervorhebt, daß Artikel 129 A.I.b vorsehe, die Gemeinschaft trage dazu bei, ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten.

A.15.2. Der Ministerrat verweist auf die durch das Urteil Keck und Mithouard eingeführte Rechtsprechung und merkt an, das angefochtene Werbeverbot sei im Sinne dieser Rechtsprechung als eine Modalität des Verkaufs auszulegen - die auf die gleiche Weise sowohl die eingeführten Produkte als auch die einheimischen Produkte betreffe - und stelle demzufolge keinen Verstoß gegen Artikel 30 des EG-Vertrags dar. Der Ministerrat stellt fest, daß selbst dann, wenn der Hof den Standpunkt vertreten sollte, es handele sich um eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung, der Schutz der Volksgesundheit einen Rechtfertigungsgrund im Sinne der Artikel 36 und 56 des Vertrags sowie ein zwingendes Erfordernis im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes darstelle.

Was die Ausnahme zugunsten ausländischer Zeitungen, die Tabakwerbung enthielten, betreffe, bemerkt der Ministerrat einerseits, daß man diese vorgesehen habe, um die Rechtsprechung des Gerichtshofes einzuhalten, und andererseits, daß der Gerichtshof die durch die genannte Ausnahme verursachten umgekehrten Diskriminierungen einsehe.

Was schließlich die präjudizielle Frage betreffe, die die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1391 an den Gerichtshof gestellt haben möchte, werde gemäß dem Ministerrat in den Richtlinien 98/43/EG und 89/552/EWG eine Antwort erteilt, insbesondere in bezug darauf, daß der belgische Gesetzgeber die in der Richtlinie 98/43/EG zugestandenen Fristen nicht nutze, die in der Tat gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie als maximale Fristen zu gelten hätten.

Klagegrund abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und mit der Richtlinie 89/104/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken

A.16.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1388 führen an, Artikel 3 des Gesetzes verstoße gegen die im Klagegrund erwähnten internationalen Bestimmungen, insofern er faktisch dazu führe, für die Diversifizierungsprodukte einen anderen Grund zur Verweigerung der Eintragung vorzusehen - dem nach Meinung der Kläger das Verbot des Gebrauchs gleichzusetzen sei -, als diejenigen, die einschränkend in diesen internationalen Bestimmungen festgelegt seien.

A.16.2. Nach Meinung des Ministerrates bezögen sich die obengenannten internationalen Bestimmungen nicht auf Einschränkungen des Gebrauchs einer Marke, sondern nur auf Einschränkungen hinsichtlich ihrer Eintragung; überdies gestatteten diese Bestimmungen Einschränkungen, die sich aus der öffentlichen Ordnung ergäben, wozu die Volksgesundheit unzweifelhaft gehöre.

Von den Parteien hinterlegte Ergänzungsschriftsätze

A.17. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1321 und 1332 erläutert die klagende Vereinigung ohne Erwerbzweck, das Sponsoring des sogenannten «Superbiker»-Wettbewerbs durch die Zigarettenhersteller habe bereits einen Betrag von 1.400.000 Franken erreicht und der Wegfall dieses Sponsoring beeinträchtige die Rentabilität dieses Wettbewerbs, während dessen Erfolg ausschlaggebend sei für die langfristige Aufrechterhaltung der Tätigkeiten der Vereinigung ohne Erwerbzweck.

A.18. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1386 und 1387 führen die klagenden Parteien einerseits einen direkten Verlust in Höhe von drei Milliarden für die Werbeindustrie sowie das Verschwinden von vierhundert Arbeitsplätzen in diesem Sektor und andererseits die Tatsache an, daß der Fortbestand von international bekannten Kultur- und Sportveranstaltungen, darunter die «Gentse Feesten», die Weltmeisterschaft der Formel 1 und die Ypern-Rallye, gefährdet werde.

Anhand von drei Beispielen unterstreichen die klagenden Parteien, daß das Werbe- und Sponsoringverbot je nach Fall dazu geführt habe, die Qualität der verpflichteten Fahrer - und somit die erzielten Ergebnisse - herabzusetzen und das belgischen Rennen (in Gent) der Motocross-Weltmeisterschaft abzuschaffen; außerdem wird die Lage einer Firma, «Future World», dargelegt, die 1999 im Vergleich zu 1998 aufgrund des Sponsoringverbotes, das durch das Gesetz vom 10. Dezember 1997 auferlegt werde, die Hälfte ihres Umsatzes eingebüßt habe.

A.19. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1388 legen die klagenden Parteien dar, daß das Verbot der Werbung für Kleidung, Schuhe, Armbanduhren und Reisetaschen der Marke Camel einen wesentlichen Rückgang der Bestellungen dieser Artikel durch die Einzelhändler sowie des Umsatzes mit diesen Artikeln zur Folge habe; diese Senkungen schwankten je nach Fall zwischen 10 und 60 Prozent, mit einem auf vierzig Stellen veranschlagten Gesamtverlust an Arbeitsplätzen. Die Klägerin « Actual Media » erleide ihrerseits einen auf zehn Millionen Franken geschätzten Umsatzverlust; der Verlust an Werbeeinnahmen liege für die Medien bei zehn bis fünfzehn Millionen.

A.20. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1389 legt die klagende Vereinigung ohne Erwerbszweck, Organisator des Internationalen Großen Preises für Motocross, dar, das Werbe- und Sponsoringverbot habe einen Rückgang des durch die Sponsoren investierten Betrags um 1.300.000 bis 600.000 Franken zur Folge, was dazu führe, daß die Zahl der an diesem Wettkampf teilnehmenden Topfahrer zurückgehe; daraus wird geschlußfolgert, das Gesetz vom 10. Dezember 1997 werde « kurzfristig einen beträchtlichen finanziellen Verlust » mit sich bringen.

A.21. In der Sache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1390 unterstreichen die klagenden Parteien zunächst, daß der Wegfall des Sponsoring durch Tabak über den daraus entstehenden finanziellen Verlust hinaus den Auftrag des öffentlichen Dienstes beeinträchtige, der von der Interkommunale, nämlich der Rennstrecke von Spa-Francorchamps, wahrgenommen werde und der in der Förderung des Fremdenverkehrs, der Wirtschaft und des Motorsports in den Hochardennen bestehe; es wird unterstrichen, daß mit dem Verlust des Großen Preises der Formel 1 im gewissen Sinne das « Schaufenster » der Region verschwinden werde.

Indem die klagenden Parteien ihre Prüfung allein auf die Auswirkung des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 auf die Organisation des Großen Preises von Belgien in der Formel 1 beschränken, untersuchen sie nacheinander den Schaden, den die genannte Interkommunale sowie die darin zusammengeschlossenen Behörden erlitten.

A.22.1. Der finanzielle Verlust, den die Interkommunale der Rennstrecke von Spa-Francorchamps erleiden würde, wird einerseits hinsichtlich des Umsatzrückgangs der Interkommunale untersucht, den der Wegfall des genannten Großen Preises zur Folge haben würde, und andererseits hinsichtlich des besonderen Schadens, den die Annullierung des Großen Preises 1999 zur Folge haben würde.

A.22.2. Was die unmittelbaren finanziellen Verluste betrifft, wird dargelegt, daß der Große Preis der Formel 1 für die gesamte Sportsaison 57 Prozent der zahlenden Zuschauer und 46 Prozent des Jahresumsatzes darstelle; aufgrund seiner sehr hohen Rentabilität könnten mit dem Großen Preis der Einkommensverlust aus anderen Wettbewerben ausgeglichen und die Festkosten zum großen Teil finanziert werden. Sein Wegfall würde die Interkommunale in « eine äußerst schwierige Lage versetzen, mit der realen Gefahr, daß man kurz- oder mittelfristig in Konkurs geht ».

In bezug auf die indirekten finanziellen Verluste wird angeführt, daß die Interkommunale in dem Bemühen, die obenerwähnten Verluste auszugleichen, die auf der Rennstrecke organisierten Tätigkeiten auf unterschiedliche Weise zu diversifizieren versuche, unter anderem indem sie die Strecke für Privatrennen bereitstelle; es stelle sich jedoch heraus, daß der Erfolg dieser Vorgehensweise bei der neuen Kundschaft weitgehend davon abhängt, ob die Rennstrecke von Spa-Francorchamps weiterhin zu denjenigen gehören werde, auf denen eines der sechzehn Rennen der Formel-1-Weltmeisterschaft ausgetragen werde. Ferner wird darauf hingewiesen, daß andere Wettbewerbe, die im Begleitprogramm zur Formel 1 ausgetragen würden oder auf einer für die F 1 homologierten Rennstrecke stattfinden müßten, im Falle der Absage des Großen Preises ebenfalls die Rennstrecke verlassen würden.

A.22.3. In bezug auf den spezifischen Schaden infolge der Annullierung des Großen Preises 1999 müsse die Spa Activities GmbH den Zuschauern bereits gekaufte Eintrittskarten erstatten, deren Betrag sich am 9. April 1999 auf 250 Millionen Franken belaufe, wobei die Gefahr bestehe, daß diese GmbH die Interkommunale gerichtlich verklage, um ihren Schaden ersetzt zu bekommen; darüber hinaus drohten weitere Summen gefordert zu werden. Diesbezüglich wird bemerkt, daß der Große Preis 1985 nicht gestrichen, sondern verlegt worden sei und zu einem bis heute nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren geführt habe; in diesem Rahmen fordere eine der Parteien die Wiedergutmachung eines auf fast 150 Millionen Franken geschätzten Schadens.

A.23. In bezug auf den Schaden, den die Provinz Lüttich, ihr Fremdenverkehrsverband sowie die Städte Spa, Malmedy und Stavelot erleiden würden, wird angeführt, daß diese verschiedenen Behörden angeschlossene Mitglieder der Interkommunale seien und folglich ebenfalls den von ihr erlittenen finanziellen Schaden erleiden

würden; im Falle der Einstellung der Tätigkeiten wären die von diesen Behörden vorgenommenen Investitionen verloren, oder zumindest würde der erhoffte Gewinn nicht erzielt. Falls die Interkommunale ihre Schulden nicht begleichen könne, würden die obengenannten Behörden wegen eines Gesamtbetrags in Höhe von insgesamt mehr als 60 Millionen Franken als Bürgen in Anspruch genommen werden.

In bezug auf die investierten Beträge oder die entgehenden Einnahmen werden folgende Zahlen angeführt. Der Beitrag der Provinz Lüttich werde global auf mehr oder weniger 200 Millionen Franken veranschlagt. Die Auswirkungen auf den Fremdenverkehr in dieser Provinz würden auf mehr oder weniger 430 Millionen Franken geschätzt; diese Summe beinhalte die Ausgaben für Unterkunft, Ernährung, Getränke und Kauf von Souvenirs während der Woche des Großen Preises. Schließlich würden die Provinz- und Gemeindesteuern auf insgesamt etwa 20 Millionen Franken veranschlagt.

Schließlich wird angeführt, daß durch den Großen Preis eine Reihe von saisonalen Arbeitsplätzen geschaffen würden, deren Zahl sich auf zweitausendfünfhundert belaufe.

A.24. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1391 führt die Wallonische Regierung außer den bereits oben dargelegten Punkten an, daß der Große Preis das Ereignis sei, das in Belgien die größte Anzahl Fernsehzuschauer anlocke (etwa zweihunderttausend), daß es der Wirtschaft der Provinz Lüttich einen finanziellen Betrag von 1,15 Milliarden Franken sowie fast sechstausend ständige Arbeitsplätze einbringe. Andere Wettbewerbe, wie die 24 Stunden von Francorchamps, würden ebenfalls mehrere Zigttausend Zuschauer anlocken. Ferner hebt sie hervor, daß erhebliche Investitionen in die Rennstrecke Spa-Francorchamps vorgenommen worden seien – rund 2 Milliarden Franken –, darunter fast 400 Millionen Franken durch die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaft seit 1989.

A.25.1. Die intervenierenden Parteien VoE Fédération belge des magazines und andere führen ihrerseits an, daß die wirtschaftliche Gesundheit der Presse fast ausschließlich von den Einnahmen abhängt, die sie aus der Werbung erzielen könne, und dies sei im übrigen während der Vorarbeiten unterstrichen worden; die Werbeeinnahmen (mehr oder weniger 9,5 Milliarden Franken) würden auf 40 Prozent des Umsatzes des Sektors der Tagespresse veranschlagt, so daß ihre Aufrechterhaltung sich als unerlässlich für den Fortbestand dieses Sektors erweise.

A.25.2. In diesen Werbeeinnahmen stelle die Werbung für Tabakerzeugnisse etwa 170 bis 200 Millionen Franken dar, das heißt 2,5 Prozent der gesamten Werbeeinnahmen.

Die intervenierenden Parteien heben deren Bedeutung für die Lebensfähigkeit des Sektors hervor, indem sie diese Werbeeinnahmen mit der Summe der von den Behörden an die Presse gezahlten Betriebszuschüsse vergleichen, die sich auf rund 95 Millionen Franken beliefen; es wird angeführt, die Tatsache, daß die Behörden es für notwendig erachteten, die Schriftpresse zu unterstützen, zeige deutlich ihre Überzeugung, daß diese Unterstützung notwendig sei, um die finanzielle Gesundheit dieses Sektors zu sichern; das angefochtene Werbeverbot führe jedoch zu einem zwei- bis dreifach höheren Verlust als die Summe dieses Zuschusses, zumal es sich praktisch um Nettoverluste handele, da die mit dieser Werbung verbundenen Kosten von den Werbeagenturen und den Herstellern übernommen würden.

Darüber hinaus vertreten die intervenierenden Parteien den Standpunkt, durch das Gesetz vom 10. Dezember 1997 werde der Sektor etwa hundert Arbeitsplätze verlieren. Schließlich sei erwiesen, daß es keine Möglichkeit gebe, Ersatzeinnahmen zu finden, dies im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrates.

A.26. Die intervenierende Partei VoE Automobielerclub Targa Florio organisiere ihrerseits die « 24 Stunden von Ypern », die Ende Juni stattfänden. Zum Gesamthaushalt von 25 Millionen Franken steuere der Zigarettenhersteller Marlboro einen finanziellen Beitrag von 14 Millionen Franken bei, und diesem Verlust sei eine Verringerung der Zuschauerzahl in Verbindung mit dem niedrigeren Fahrerniveau hinzuzufügen, der auf drei Millionen Franken zu beziffert sei; der nicht auszugleichende Schaden betrage also 17 Millionen Franken, so daß « die Zukunft der Veranstaltung durch das Gesetz also sehr ernsthaft gefährdet, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird ».

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 « bezüglich des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse »; je nach dem Fall beantragen sie die Nichtigkeitklärung des gesamten Gesetzes bzw. beschränken sie ihre Klagen auf gewisse Bestimmungen desselben.

Das Gesetz umfaßt sechs Artikel. Artikel 1 bestimmt, daß eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 78 der Verfassung geregelt wird. Die übrigen Artikel lauten:

« Art. 2. In Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, abgeändert durch das Gesetz vom 22. März 1989, wird die Wortfolge ' in bezug auf die Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse sowie ' gestrichen.

Art. 3. In Artikel 7 desselben Gesetzes wird ein § *2bis* eingefügt, der folgendermaßen lautet:

' § *2bis*. - 1. Werbung für und Sponsoring durch Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse, weiter unten Tabakerzeugnisse genannt, sind verboten.

Als Werbung und Sponsoring gelten jede Mitteilung oder Handlung, die unmittelbar oder mittelbar den Verkauf zu fördern bezweckt, ungeachtet des Ortes, der eingesetzten Kommunikationsmittel oder der verwendeten Techniken.

2. Das in Nr. 1 festgeschriebene Verbot gilt nicht für

- Werbung für Tabakerzeugnisse in ausländischen Zeitungen und Zeitschriften, außer wenn diese Werbung oder die Einfuhr einer solchen Zeitung oder Zeitschrift hauptsächlich darauf abzielt, auf den belgischen Markt Werbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben;

- zufällige Werbung für Tabakerzeugnisse im Rahmen der Mitteilung ausländischer Ereignisse an das Publikum, außer wenn diese Werbung oder die Mitteilung des Ereignisses an das Publikum hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen Markt Werbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben;

- das Anbringen von Plakaten mit der Marke eines Tabakerzeugnisses in und an der Fassade von Tabakläden und Zeitungsgeschäften, die Tabakerzeugnisse verkaufen.

3. Es ist verboten, eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, für Werbung in anderen Bereichen zu verwenden, solange die Marke für ein Tabakerzeugnis verwendet wird.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht der Unternehmen, unter ihrem Markennamen Werbung für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, zu betreiben, wenn

a) der Umsatz mit - selbst durch ein anderes Unternehmen - unter demselben Markennamen vermarkteten Tabakerzeugnissen nicht mehr als die Hälfte des Umsatzes mit anderen Erzeugnissen der betreffenden Marke, die keine Tabakerzeugnisse sind, beträgt, und

b) diese Marke ursprünglich für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, als Schutzmarke eingetragen worden ist. '

Art. 4. In Artikel 15 desselben Gesetzes werden folgende Änderungen durchgeführt:

1. In § 2 Nr. 2 wird zwischen die Wortfolge 'und § 2 ' und die Wortfolge ' übertritt ' die Wortfolge ' in bezug auf die Werbung für Alkohol und alkoholische Getränke ' eingefügt.

2. Es wird ein folgendermaßen lautender § 3 hinzugefügt:

' § 3. Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis einem Jahr und mit einer Geldstrafe von zehntausend bis hunderttausend Franken bzw. mit nur einer von diesen Strafen wird bestraft, wer Artikel 7 § 2*bis* dieses Gesetzes oder die zur Durchführung von Artikel 7 § 2 ergangenen Erlasse in bezug auf Tabakerzeugnisse übertritt.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die Herausgeber, Druker und im allgemeinen für alle Personen, die an der Verbreitung der Werbung oder am Sponsoring beteiligt sind. '

Art. 5. Der königliche Erlaß vom 20. Dezember 1982 bezüglich der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 10. April 1990, wird aufgehoben.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 4, der am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt. »

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit bestimmter Klagen in Abrede und bezieht sich dabei einerseits auf die fehlende Rechtspersönlichkeit der klagenden Partei in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1321 und 1332 und andererseits auf das Nichtvorhandensein des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung vor dem Hof (in allen Rechtssachen, außer in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1388 und 1391 erhobene Einrede).

B.2.2. Hinsichtlich der Nichtbeachtung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbzweck vorgeschriebenen Formalitäten seitens der VoE Royal Union Motor Entre-Sambre-et-Meuse - Mettet geht aus den durch diese klagende Partei im Anhang zu ihrem Erwidierungsschriftsatz hinterlegten Schriftstücken hervor, daß die betreffenden

Formvorschriften beachtet worden sind; die erste vom Ministerrat erhobene Einrede wird abgewiesen.

B.2.3. Hinsichtlich des fehlenden Interesses bestimmter klagender Parteien, stellt der Hof fest, daß diese je nach dem Fall Sportveranstaltungen organisieren, die insbesondere durch die Einnahmen aus Werbung oder Sponsoring im Sinne des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 finanziert werden, oder aus der Organisation solcher Veranstaltungen Nutzen ziehen. Ihre Situation kann also unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die im vorgenannten Gesetz festgelegten Werbeverbote betroffen werden; die zweite vom Ministerrat erhobene Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

B.2.4. Die Klagen sind zulässig.

Hinsichtlich der durch das Gesetz vom 10. Dezember 1997 verfolgten Zielsetzungen

B.3.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung im Schutz der Volksgesundheit liegt; unter Berücksichtigung der Anzahl Personen, die an den Folgen des Rauchens sterben - jedenfalls unter Berücksichtigung der Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens - will der Gesetzgeber mit den angefochtenen Maßnahmen zur Verringerung des Tabakverbrauchs oder wenigstens des Erscheinens neuer Verbraucher beitragen, und zwar insbesondere bei der Jugend, die für Tabakwerbung besonders empfänglich ist. Der Gesetzgeber will ebenfalls gegen die beträchtlichen, durch den Tabakverbrauch verursachten gesellschaftlichen und finanziellen Kosten reagieren; schließlich hat es der Gesetzgeber zur Verwirklichung der vorgenannten Zielsetzung für notwendig gehalten, neue Maßnahmen zu ergreifen, um die bisherigen Vorschriften wirksamer zu gestalten.

So wurde hinsichtlich dieser verschiedenen Zielsetzungen folgendes hervorgehoben:

« An der Schädlichkeit von Tabakerzeugnissen kann nicht mehr gezweifelt werden. Tabak ist verantwortlich für verschiedene schwere Erkrankungen, etwa verschiedene Arten von Krebs, Herzleiden, Bronchitis, Emphysem, Asthma usw. Die Anzahl von Todesfällen infolge des Tabakverbrauchs wird in Belgien auf jährlich etwa 13.000 geschätzt. In der Europäischen Gemeinschaft sollen jährlich 450.000 Menschen an den Folgen des Tabakverbrauchs sterben. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 346/1, S. 1)

« Längerfristig bezweckt dieser Gesetzesvorschlag, zur allmählichen Verringerung des Tabakverbrauchs beizutragen. Damit wollen wir vor allem verhindern, daß durch die Werbung neue Verbraucher von Tabakerzeugnissen gefunden werden. » (ebenda, S. 3)

« Die Tabakindustrie gibt beträchtliche Summen für Werbung in den Medien und Sponsoring sportlicher und kultureller Aktivitäten aus. Damit will sie an erster Stelle neue Verbraucher finden. Für die Tabakindustrie ist es nämlich notwendig, daß im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Absatzmarktes ständig neue potentielle Raucher angezogen werden. Es ist also nicht erstaunlich, daß die Werbung sich insbesondere an die Jugend richtet. Bekanntlich fangen die meisten Raucher in jungen Jahren an, und in der Werbung wird dieser Tatsache Rechnung getragen. » (ebenda, S. 2)

« In diesem Zusammenhang werden manche wohl auf das wirtschaftliche Interesse der Tabakindustrie in unserem Land hinweisen. Dabei ist hervorzuheben, daß dieses Argument keineswegs den enormen Schaden für die Volksgesundheit und die Wirtschaft aufwiegt (Ausgaben im medizinischen Bereich, Produktionsverluste usw.), den der Tabakverbrauch mit sich bringt. Diese Kosten gehen außerdem zu Lasten der Allgemeinheit. » (ebenda, S. 4)

« Die Obrigkeit muß demzufolge verantwortungsbewußt handeln und die Tabakwerbung verbieten, zumal das LIKIV wegen der Folgen des Rauchens jährlich zwischen 65 und 150 Milliarden Franken ausgibt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 346/4, S. 2)

« Die Tabakwerbung wird in Belgien zur Zeit durch den königlichen Erlaß vom 20. Dezember 1982 in der durch den königlichen Erlaß vom 10. April 1990 abgeänderten Fassung geregelt. Es ist frappant, daß die Vorschriften von 1982 zu einer starken Zunahme der indirekten Werbung geführt haben. Man erinnere sich an die Werbung für die verschiedensten Produkte wie Streichhölzer oder Bekleidung, wobei bekannte Tabakmarken verwendet werden. In der Öffentlichkeit wird diese Werbung übrigens als Werbung für Tabakmarken erkannt. 1990 wurde die indirekte Werbung ausdrücklich verboten, aber dieses Verbot betrifft nur die Erzeugnisse. Seitdem ist festzustellen, daß Tabakmarken in der Werbung für verschiedene Dienstleistungen und Veranstaltungen verwendet werden. Es liegt klar auf der Hand, daß es sich dabei um eine Umgehung des Gesetzes handelt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 346/1, S. 2)

B.3.2. Aus den Vorarbeiten wird ebenfalls ersichtlich, daß die angefochtenen Maßnahmen als Teil eines umfassenderen Bündels von Maßnahmen zur Verringerung des Tabakverbrauchs betrachtet wurden.

So wurde folgendes hervorgehoben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 346/4, S. 27):

« Das Rauchen kann nur mit einer ganzen Reihe von Instrumenten bekämpft werden, darunter die Erziehung der Kinder, Entziehungsprogramme für Raucher, Preiserhöhungen sowie Grundlagenforschung, unter anderem bezüglich der Rezeptoren des Nikotins. »

Zur Hauptsache

B.4. Die klagenden Parteien bringen zwei Arten von Klagegründen vor, und zwar einerseits Klagegründe, die von einem Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften ausgehen, und andererseits Klagegründe, die auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beruhen, je nach dem Fall entweder an sich oder in Verbindung mit anderen Verfassungs- oder völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Zuständigkeitsvorschriften

B.5. In einer ersten Gruppe von Klagegründen wird der Verstoß gegen die Artikel 127 und 130 der Verfassung, gegen Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und gegen Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 geltend gemacht.

B.6. Das Gesetz vom 10. Dezember 1997 hat zum Zweck, die Werbung für Tabakerzeugnisse zu verbieten. Die Tragweite dieses Verbots sowie die Ausnahmen von diesem Verbot, die Sanktionen zur Gewährleistung der Beachtung des Verbots und die ins Auge gefaßten Erzeugnisse werden in den Artikeln 2, 3 und 4 des Gesetzes näher bestimmt. Dieses Gesetz ändert die Artikel 7 und 15 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren ab.

Wenngleich das angefochtene Gesetz auf die im audiovisuellen Sektor betriebene Tabakwerbung anwendbar ist, hat es weder zum Ziel, noch zur Folge, den Sachbereich « Rundfunk und Fernsehen » im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu regeln.

Der von einem Verstoß gegen die vorgenannte Bestimmung und demzufolge gegen Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 bezüglich der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgehende Klagegrund ist unbegründet.

B.7.1. Es wird auch vorgebracht, daß das Gesetz vom 10. Dezember 1997 insofern, als es das Sponsoring durch Tabakerzeugnisse und gleichgestellte Erzeugnisse verbiete, den föderalen

Zuständigkeitsbereich überschreite, da dieser unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 festgelegt worden sei, und dieses Gesetz lediglich die « Werbung » für Tabak regelt.

B.7.2. Laut Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehört im Bereich der Gesundheitspolitik zu den personenbezogenen Angelegenheiten:

« 2. Die Gesundheitserziehung sowie die Aktivitäten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Medizin, mit Ausnahme von nationalen prophylaktischen Maßnahmen. »

Aus den Vorarbeiten zu diesem Sondergesetz (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434-2, SS. 124-125; Kammer, 1979-1980, Nr. 627-10, S. 52) geht hervor, daß der Sondergesetzgeber insbesondere die Angelegenheit der « Lebensmittelgesetzgebung » von der durch die vorgenannte Bestimmung durchgeführten Zuständigkeitsübertragung ausgeschlossen hat. Diese Bezeichnung bestimmte den Gegenstand des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren. Dieses Gesetz bezog zum Zeitpunkt der Entstehung des Sondergesetzes die Regelung der Werbung für Tabak und ähnliche Erzeugnisse ein. Daraus ergibt sich, daß der föderale Gesetzgeber weiterhin dafür zuständig ist, die Werbung bezüglich der Tabakerzeugnisse und der durch die verwendete Marke damit verbundenen Erzeugnisse zu regeln.

B.7.3. Dieser Zuständigkeitsvorbehalt erstreckt sich ebenfalls auf die Regelung des Sponsoring durch Tabakerzeugnisse.

Der Werbung und dem Sponsoring ist die Tatsache gemeinsam, daß sie darauf ausgerichtet sind, unmittelbar oder mittelbar den Verkauf von Tabakerzeugnissen zu fördern, weshalb der Zusammenhang dieser Maßnahmen nicht bestritten werden kann.

B.7.4. Daraus ergibt sich, daß das Verbot des Sponsoring durch Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse sowie das Verbot der Werbung bezüglich dieser Erzeugnisse und der Erzeugnisse von Marken, die mit den genannten Erzeugnissen verbunden sind, zum föderalen Zuständigkeitsbereich gehört.

B.8. Die von einem Verstoß gegen die in B.5 angegebenen Bestimmungen ausgehenden Klagegründe sind unbegründet.

B.9.1. Mehrere klagende Parteien machen einen Verstoß gegen die Artikel 39 und 143 § 1 der Verfassung sowie einen Verstoß gegen die Artikel 4 Nrn. 9 und 10 (Sport und Fremdenverkehr) und 6 § 1 VI und IX (Wirtschaft und Beschäftigung) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend.

B.9.2. Der föderale Gesetzgeber darf bei der Ausübung seiner Zuständigkeit im Bereich der Regelung der Werbung für und des Sponsoring durch Tabakerzeugnisse nicht in übertriebener Weise den Zuständigkeiten, die durch die Verfassung oder kraft derselben den Gemeinschaften und Regionen zugewiesen worden sind, Abbruch tun, insbesondere indem er ihre Ausübung unmöglich macht oder übertriebenermaßen erschwert.

B.9.3. Die klagenden Parteien stellen nicht unter Beweis - und der Hof sieht nicht ein -, in welcher Hinsicht die Gemeinschaften und Regionen durch das fragliche Gesetz daran gehindert werden, ihre Zuständigkeiten auszuüben, und genausowenig, in welcher Hinsicht die Ausübung dieser Zuständigkeit übertriebenermaßen erschwert werden soll.

B.9.4. Soweit im Klagegrund die faktischen Folgen beanstandet werden, die sich aus dem Gesetz ergeben - und deren Umfang der Ministerrat in Abrede stellt -, um die übertriebene Beschaffenheit des fraglichen Verbots zu begründen, geht diese Kritik in Wirklichkeit davon aus, daß die angefochtenen Bestimmungen die Handels- und Gewerbefreiheit in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen, unter Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Auf diese Kritik wird im Rahmen der Untersuchung der aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleiteten Klagegründe geantwortet werden.

B.10. Was schließlich die angebliche Verletzung des Grundsatzes der föderalen Loyalität betrifft, vermitteln die klagenden Parteien dieser Kritik einen Inhalt, der sich nicht von den oben geprüften Klagegründen unterscheidet.

B.11. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die von der Nichtbeachtung der Zuständigkeitsvorschriften ausgehenden Klagegründe unbegründet sind.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, an sich betrachtet

B.12. Hinsichtlich der Personen, die von den fraglichen Werbeverboten betroffen sind, und zwar auf diskriminierende Weise im Vergleich zu anderen, erwähnen die klagenden Parteien insbesondere: die Organisatoren bestimmter, durch die Tabakindustrie finanzierter Wettbewerbe im Vergleich zu den Organisatoren anderweitig finanzierter sportlicher oder kultureller Veranstaltungen; die Dienstleistungserbringer und die «Träger » kommerzieller Mitteilungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen im Vergleich zu den Wirtschaftsakteuren, die für andere Erzeugnisse auftreten; die Inhaber von Marken, deren Bekanntheit einem Tabakerzeugnis zu verdanken ist, die Inhaber von Lizenzen bezüglich dieser Erzeugnisse und die Werbeagenturen, die mit der Werbung für diese im Gesetz genannten Produkte beauftragt sind, im Gegensatz zu den anderen, insbesondere konkurrierenden Marken.

B.13.1. Hinsichtlich der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen - insbesondere das Ziel des Schutzes der Volksgesundheit und der Vorbeugung angesichts der jugendlichen Verbraucher - ist es nicht irrelevant, die Werbung für und das Sponsoring durch Tabakerzeugnisse zu verbieten, und dies nicht zu tun für andere Produkte.

Ohne die gesundheitsschädlichen Folgen des Rauchens in Frage zu stellen, bestreiten einige klagende Parteien in Wirklichkeit nur, daß von den angefochtenen Werbeverboten eine hemmende Wirkung auf den Tabakverbrauch ausgeht.

Der Hof weist darauf hin, daß der nicht in Abrede gestellte Umfang der finanziellen Mittel, die laut den Vorarbeiten zum Gesetz für die Werbung für und das Sponsoring durch Tabakerzeugnisse aufgewendet werden, zeigt, daß diese Förderungsmaßnahmen in der Überzeugung ergriffen werden, daß sie bedeutende Auswirkungen auf den Verkauf der Tabakerzeugnisse und somit auf deren Verbrauch haben werden.

Ohne daß es notwendig ist, sich zu den - während der Vorarbeiten ausführlich besprochenen - wirklichen Folgen der angefochtenen Verbote auf den Verbrauch der Tabakerzeugnisse zu äußern, genügt die Feststellung, daß nicht vernünftigerweise bestritten werden kann, daß diese Verbote so beschaffen sind, daß sie zu einer Verringerung bzw. wenigstens zu einer Stabilisierung der Anzahl

Raucher beitragen, vor allem bei der Jugend; diese Feststellung zwingt sich um so mehr auf, da - wie bei den Vorarbeiten hervorgehoben wurde - die Verbote Teil einer Gesamtheit von Maßnahmen - wie das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden - sind.

B.13.2. Soweit das Werbeverbot auf Markenprodukte ausgedehnt wird, deren Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken ist - sogenannte Diversifizierungsprodukte -, ist die Maßnahme relevant angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen. Ungeachtet des Zwecks der Vermarktung von Erzeugnissen unter dem Markennamen eines bekannten Tabakerzeugnisses hat die Werbung für diese Erzeugnisse nämlich auch zur Folge, die Marke zu fördern, weshalb diese Werbung als eine Form der indirekten Werbung für Tabakerzeugnisse zu betrachten ist.

B.14.1. Die klagenden Parteien werfen dem angefochtenen Gesetz vor, daß es die in Nr. 2 des neuen Artikels 7 § 2*bis* des Gesetzes vom 24. Januar 1977 vorgesehenen Ausnahmen nicht auf die Diversifizierungsprodukte von Tabak ausgedehnt hat.

B.14.2. Der Hof hat vorher zu prüfen, ob die vorgenannten Ausnahmen gerechtfertigt werden können.

B.15.1. Es ist kaum durchführbar, Tabakerzeugnisse zu verkaufen - in einigen Fällen als einzige Einnahmequelle -, ohne darauf aufmerksam zu machen, weshalb ein Werbeverbot in Tabakläden und Zeitungsgeschäften angesichts eines Produktes, dessen Verkauf selbst erlaubt ist, kaum zu rechtfertigen wäre.

Der Hof weist schließlich darauf hin, daß in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998 eine ähnliche Ausnahme vorgesehen ist, indem bestimmt wird, daß sie nicht gilt für «die Aufmachung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und ihre Preisauszeichnung an den Tabakverkaufsstellen».

B.15.2. Demzufolge ist diese Ausnahme vom Tabakwerbeverbot gerechtfertigt.

B.16. Die Ausnahmen in bezug auf die Werbung, die in ausländischen Zeitungen und Zeitschriften und im Rahmen der Mitteilung von im Ausland stattfindenden Ereignissen an die

Öffentlichkeit betrieben wird, sind genausowenig ungerechtfertigt. Neben den Verpflichtungen, die sich aus dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Gemeinschaft ergeben, und den Begrenzungen seiner eigenen Zuständigkeit konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, daß einerseits die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften oder die Mitteilung von im Ausland stattfindenden Ereignissen als solche nicht zum Zweck haben, den Tabakverbrauch zu fördern - und hat er übrigens von der Ausnahme die entgegengesetzte Hypothese, in der dies der Fall wäre, ausgeschlossen - und daß andererseits die Folgen dieser Formen von Werbung zu begrenzt sind, als daß sie berücksichtigt werden müßten; außerdem konnte er berechtigterweise die Tatsache berücksichtigen, daß in absehbarer Zeit die Tragweite dieser Ausnahmen erheblich eingeeengt werden würde, was die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft.

B.17. Soweit das Gesetz vom 10. Dezember 1997 auf die Personen, auf die das Werbeverbot für mit Tabak verbundene Marken anwendbar ist, nicht die Ausnahmen anwendbar macht, welche jene Personen genießen, für die das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse gilt, legt der Ministerrat jedoch nicht die Gründe dar - und erkennt der Ministerrat sie nicht -, die geeignet wären, den sich daraus ergebenden Behandlungsunterschied zwischen den zwei vorgenannten Personenkategorien zu rechtfertigen.

Daraus ergibt sich, daß Artikel 7 § 2bis Nr. 3 (neu) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 insofern, als er hinsichtlich der Erzeugnisse der mit Tabakerzeugnissen verbundenen Marken nicht ähnliche Ausnahmen vorsieht wie diejenigen, auf die sich Nr. 2 der vorgenannten Bestimmung bezieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Was die Folgen der angefochtenen Maßnahme betrifft

Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit anderen Bestimmungen

B.18. Die klagenden Parteien machen geltend, daß die angefochtenen Werbeverbote verschiedenen, je nach dem Fall in der Verfassung, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften gewährleisteten Grundrechten oder -freiheiten Abbruch täten; die klagenden Parteien behaupten, auf diese Weise würden die Handels-

und Gewerbefreiheit, die freie Meinungsäußerung, die Pressefreiheit, das Eigentumsrecht, der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie das Markenrecht beeinträchtigt.

Die Nichtbeachtung dieser Freiheiten wird geltend gemacht, entweder zur Begründung der Unverhältnismäßigkeit des Verbots angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen, oder als Freiheiten, die bestimmten Kategorien von Personen auf diskriminierende Weise versagt werden sollen.

Da diese beiden Betrachtungsweisen geeignet sind, zur gleichen Feststellung der Verletzung bzw. Nichtverletzung des Gleichheitsgrundsatzes zu führen, wird der Hof sie zusammen untersuchen.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit

B.19. Alle klagenden Parteien vertreten die Ansicht, daß das Gesetz vom 10. Dezember 1997 verschiedene Aktivitäten unmöglich mache bzw. erschwere, darunter insbesondere das Betreiben bestimmter Geschäfte, das Betreiben von Werbung, die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften und die Organisation von Sportveranstaltungen, insbesondere im Bereich des Automobilsports.

B.20. Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit ausgelegt werden. Der zuständige Gesetzgeber kann dazu veranlaßt werden - sei es im Wirtschaftssektor oder in anderen Sektoren -, die Handlungsfreiheit der Personen und Unternehmen einzuschränken, was sich notwendigerweise auf die Handels- und Gewerbefreiheit auswirkt. Er würde nur gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstoßen, wenn er diese Freiheit einschränken würden, ohne daß hierzu irgendeine Notwendigkeit besteht, oder wenn diese Einschränkung eindeutig nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen würde.

B.21.1. Die Lebensfähigkeit der anderen Handelsgeschäfte, die weder Tabakläden sind, noch Diversifizierungsprodukte verkaufen, sondern nebenbei auch Tabak bzw. solche Produkte verkaufen, hängt normalerweise nicht von den bloßen Einnahmen ab, die mit der Werbung für Tabakerzeugnisse verbunden sind. Diese Werbung kann keinen wesentlichen Faktor für diese Tätigkeit darstellen.

Der Hof erinnert daran, daß das Gesetz vom 10. Dezember 1997 die Tabakläden und die Zeitungsgeschäfte, in denen Tabakerzeugnisse verkauft werden, dem Werbeverbot gewissermaßen entzieht und daß der Gleichheitsgrundsatz gebietet, daß bei den Handelsgeschäften, in denen Diversifizierungsprodukte zum Verkauf angeboten werden, ähnlich verfahren wird.

Der Gesetzgeber konnte also vernünftigerweise keine Ausnahme für diese anderen Handelsgeschäfte vorsehen.

B.21.2. Hinsichtlich der Auswirkungen der fraglichen Maßnahmen auf den Werbesektor nehmen die klagenden Parteien Bezug auf eine Erklärung, die während der Vorarbeiten im Kammerausschuß vom angehörten Vertreter der Tabakindustrie abgegeben wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, nr. 346/4, S. 21):

« Ein eventuelles Tabakwerbeverbot wäre nicht direkt nachteilig für die Tabakindustrie, sondern vielmehr für die Werbeagenturen. Aus rein finanzieller Sicht könnte man sogar sagen, daß die Tabakindustrie Nutzen daraus ziehen wird, da sie nicht länger in Werbung investieren muß. »

Die finanzielle Auswirkungen der fraglichen Maßnahmen auf den Werbesektor wurden auf 815 Millionen veranschlagt, d.h. 1,8 Prozent der Gesamtausgaben für Werbung (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-520/14, S. 17), ohne daß diese Zahl durch den betroffenen Sektor in Abrede gestellt wird.

Wenngleich der Umfang dieses finanziellen Verlustes für den Sektor - in der Annahme übrigens, daß der genannte Verlust tatsächlich der vorgenannten Schätzung entspricht - nicht geleugnet werden kann, zeigt sich jedoch nicht, daß er der Handels- und Gewerbefreiheit übertriebenermaßen Abbruch tut. Einerseits kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein durchschnittlicher Umsatzverlust von 1,8 Prozent die finanziellen Überlebenschancen des Sektors beeinträchtigt, zumal es nicht unvernünftig ist, anzunehmen, daß der genannte Verlust - wenn auch nur teilweise - durch andere Märkte wettgemacht werden kann. Der Hof weist darauf hin, daß die Abwägung des durch den Sektor erlittenen finanziellen Verlustes gegen den Umfang der Auswirkungen des Rauchens auf die Gesundheit nicht zur Feststellung führt, daß die fragliche Werbeverbote angesichts des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit unverhältnismäßig wären.

B.21.3. Die gleiche Erwägung gilt genauso sehr für den Sektor der Pressemedien, zumal die angefochtene Maßnahme jede Wirksamkeit verlieren würde, wenn sie nicht auf diesen Sektor anwendbar wäre.

B.21.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß nicht davon auszugehen ist, daß die eventuellen finanziellen Folgen, die der Werbesektor, der Sektor der Pressemedien und die anderen Handelsgeschäfte als diejenigen, in denen Tabak und Diversifizierungsprodukte verkauft werden, erleiden, der Handels- und Gewerbefreiheit in unverhältnismäßiger Weise Abbruch tun.

B.22.1. Die klagenden Parteien behaupten ebenfalls, daß die Verbote bezüglich der Werbung für und des Sponsoring durch Tabakerzeugnisse die Organisation von Veranstaltungen - insbesondere im Bereich des Motorsports -, die zur Zeit durch den Tabaksektor finanziert bzw. gesponsert werden, unmöglich machen würden; einige klagende Parteien kritisieren insbesondere den Umstand, daß für weltweit organisierte Veranstaltungen keine abweichende Regelung vorgesehen sei, und daß für diese Veranstaltungen nicht von der in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden sei, das Inkrafttreten der vorgenannten Verbote hinauszuschieben.

B.22.2. Es muß geprüft werden, ob die fraglichen Verbote wegen ihrer Folgen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stehen.

B.22.3. In dieser Hinsicht ist zwischen den weltweit organisierten Veranstaltungen und Aktivitäten und den anderen Veranstaltungen und Aktivitäten zu unterscheiden.

B.23.1. Der Gesetzgeber kann davon ausgehen, daß finanzielle Verluste und der Verlust von Arbeitsplätzen, der sich unausweichlich daraus ergibt, grundsätzlich nicht unverhältnismäßig sein können, auch wenn sie beträchtlich sind, da sie den Preis einer Maßnahme darstellen, die in wirksamer Weise die Gesundheit schützt. Er ist übrigens keineswegs dazu verpflichtet, von der in der Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998 vorgesehenen, bloßen Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Inkrafttreten gewisser Bestimmungen hinauszuschieben. Da aber die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von dieser nicht außergewöhnlichen Möglichkeit, die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998 bis zwei Jahre nach dem 30. Juli 2001 für Sponsoring zu verschieben, Gebrauch machen können, ist das geltend gemachte Risiko einer

Verlegung von Aktivitäten oder Veranstaltungen, deren Organisation nicht von einer nationalen Initiative ausgeht und sich durch eine weltweite Ausstrahlung unterscheidet, nicht zu vernachlässigen, wengleich der Hof sich dessen bewußt ist, daß manche dieses Risiko benutzen, um Druck auf die Obrigkeit auszuüben.

Solche Veranstaltungen oder Aktivitäten werden vor allem im Fernsehen von einem sehr breiten Publikum verfolgt, zu dem die belgische Bevölkerung gehört. Die Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998 hat übrigens erkannt, daß diese Veranstaltungen oder Aktivitäten ein spezifisches Problem darstellten, indem in Artikel 6 Absatz 3 dieser Richtlinie vorgesehen ist, daß die Anwendung des Verbots innerhalb bestimmter Grenzen für «Veranstaltungen oder Aktivitäten, die weltweit organisiert werden» aufgeschoben werden kann. Somit werden nur jene Personen, die lediglich den in Belgien organisierten Aktivitäten physisch beiwohnen, den fraglichen Folgen der Werbung und des Sponsoring entgehen, während eine viel höhere Anzahl Fernsehzuschauer weiterhin betroffen ist, wenn ähnliche, im Ausland stattfindende Aktivitäten im Fernsehen ausgestrahlt werden, und weiterhin dem Verbot entgehen wird.

Hinsichtlich bestimmter Veranstaltungen und Aktivitäten, die von der Maßnahme betroffen sind, wird die Wirksamkeit dieser Maßnahme also erheblich verringert.

Unter Berücksichtigung dieser relativen Unwirksamkeit einerseits und der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Folgen, die einer Verlegung dieser Aktivitäten auf lokaler Ebene ohne ausgleichende Alternativen mit sich bringen würde, andererseits ist die Maßnahme unter den gegenwärtigen Umständen unverhältnismäßig.

B.23.2. Daraus ergibt sich, daß das angefochtene Gesetz dadurch, daß es das Inkrafttreten von Artikel 6 vor dem 31. Juli 2003 vorsieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Aus den oben dargelegten Gründen ist die Nichtigerklärung auf die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die weltweit organisierten Veranstaltungen oder Aktivitäten zu beschränken.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Artikel 19 und 25 der Verfassung und gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention

B.24.1. Den klagenden Parteien zufolge würden die Verbote bezüglich der Werbung für Erzeugnisse auf Tabakbasis und Markenprodukte die in den vorgenannten Bestimmungen gewährleistete freie Meinungsäußerung beeinträchtigen, und zwar je nach dem Fall zuungunsten der Werbeagenturen bzw. der Hersteller.

B.24.2. Artikel 19 der Verfassung gewährleistet die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheit begangenen Delikte. Artikel 25 gewährleistet die Pressefreiheit; dazu verbietet er die Zensur und die Sicherheitsleistung und führt er ein System der Haftbarkeit in Stufen ein. Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet seinerseits das Recht der freien Meinungsäußerung, welches die Meinungsfreiheit einerseits und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen andererseits einschließt.

Das Recht der freien Meinungsäußerung ist jedoch nicht absolut. Aus den vorgenannten Artikeln 19 und 25 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 19 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ergibt sich, daß das Recht der freien Meinungsäußerung bestimmten Einschränkungen unterworfen werden kann, die vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der in den obengenannten Vertragsbestimmungen ausdrücklich erwähnten Zielsetzungen unentbehrlich sind.

B.24.3. Obwohl Informationen mit kommerziellem Charakter zum Anwendungsbereich der vorgenannten Bestimmungen gehören, zeigt sich jedoch nicht, daß die im Gesetz vom 10. Dezember 1997 diesbezüglich vorgesehenen Verbote, wenn es sich um Tabakerzeugnisse und damit verbundene Markenprodukte handelt, die Grenzen und Voraussetzungen überschreiten, in deren Rahmen der Gesetzgeber das Recht der freien Meinungsäußerung einschränken kann.

B.24.4. Der Schutz der Gesundheit gehört laut Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich zu den Interessen, die geeignet sind, eine Einschränkung des Rechtes der freien Meinungsäußerung zu rechtfertigen. Demzufolge muß noch geprüft werden, ob diese Einschränkungen als «in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich» im Sinne des vorgenannten Artikels 10 Absatz 2 zu betrachten sind.

B.24.5. Wie in B.3.1 dargelegt wurde, entspricht das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse einem tatsächlichen gesellschaftlichen Bedürfnis und ist davon auszugehen, daß es den Erfordernissen nach Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

Die von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 19 und 25 der Verfassung sowie mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgehenden Klagegründe sind nicht annehmbar.

Hinsichtlich des Artikels 16 der Verfassung und des Artikels 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention einerseits und der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Artikel 6quinquies B) und der Richtlinie 89/104/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Artikel 3) andererseits

B.25. Im Gegensatz zu dem, was gewisse Kläger behaupten, fällt das fragliche Verbot in keinem seiner Teile in den Anwendungsbereich der angeführten Bestimmungen.

Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Artikel 28 bis 30 (vormals 30 bis 36) und 49 bis 55 (vormals 59 bis 66) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

B.26. Auch in der Annahme, daß die angefochtenen Werbeverbote den Artikeln 28 und 49 des EG-Vertrags Abbruch tun, geht der Hof - unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Werbung gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine «Verkaufsmodalität» darstellt, der Tatsache, daß die Verbote nicht zum Ziel haben, den Warenhandel zwischen Mitgliedstaaten zu regeln, und der Tatsache, daß diese Verbote faktisch und rechtlich den gleichen Einfluß auf die Vermarktung einheimischer Produkte wie auf diejenige von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten ausüben - davon aus, daß die angefochtenen Werbeverbote mit dem

Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, aufgrund der Bedeutung, die dieses Recht, insbesondere in Artikel 30 des EG-Vertrags, dem Schutz der Volksgesundheit beimißt.

Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt Paragraph *2bis* Nr. 3 von Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Dezember 1997 bezüglich des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse, für nichtig, soweit keine ähnlichen Ausnahmen vorgesehen sind wie diejenigen, die Nr. 2 dieser Bestimmung vorsieht, was das Werbeverbot für Erzeugnisse, deren Marke ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, betrifft;

2. erklärt Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 bezüglich des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse für nichtig, soweit er vor dem 31. Juli 2003 auf die weltweit organisierten Veranstaltungen und Aktivitäten anwendbar ist;

3. weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior